

V E R O R D N U N G

über das Verbot zum Betreten des Kastensee- moores bei Kastenseeon, Marktgemeinde Glonn.

Vom 24. Juni 1980

Aufgrund Art. 26 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Ebersberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.5.1980 Nr. 820-8661-1/80 genehmigte

V E R O R D N U N G

§ 1

Betretungsverbot

- (1) Das Betreten des südlich von Kastenseeon und westlich des Kastenseeoner Sees gelegene Kastenseemoores wird für die Zeit vom 1.4. bis 30.9. eines jeden Jahres untersagt. Das Betretungsverbot gilt auch von der Seeseite her und umfaßt das Anlanden mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art.
- (2) Das Betretungsverbot nach Absatz 1 erstreckt sich auf das gesamte Grundstück Fl. Nr. 4673 der Gemarkung Glonn mit Ausnahme eines kleinen Teilbereiches im Norden dieses Grundstückes an der Grenze mit den Grundstücken Fl. Nr. 4487, 4507 und 4686. In diesem Teilbereich verläuft die Grenze des Betretungsverbotes innerhalb des Grundstückes Fl. Nr. 4673 entlang der Grenze zwischen mineralischem Boden und Moor (z. Zt. Wasserfläche).

- (3) Die Grenzen des Betretungsverbotes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 24.6.1980, rot eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Ebersberg - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Zweck des Betretungsverbotes

Beim Kastenseeoner Moor handelt es sich um das größte hydrologisch unberührte Übergangsmoor und den größten Schwinggrasenkomples im Landkreis Ebersberg.

Die Vegetation des ökologisch wertvollen Kastenseeoner Moores ist gegen Tritt sehr empfindlich.

Zweck des Betretungsverbotes ist es, eine Schädigung der Vegetationsdecke durch Betreten des Moores und Anlanden an das Moorufer zu verhindern und eine Regeneration der bereits vegetationslosen Moorteile zu ermöglichen.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot nach § 1 ist das Betreten im Rahmen berechtigter Ausübung der Jagd, im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit, das Begehen der vier bestehenden durch das Moorgebiet zum Nordufer des Kastenseeoner Sees führenden Pfade sowie das Anlanden an den Stellen, an denen diese Pfade an das Ufer treffen.

§ 4

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Ebersberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Befreiung von dem Verbot des § 1 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung einer Ausnahme erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Ziffer 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 das Kastenseemoor betritt oder am Seeufer anlandet.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

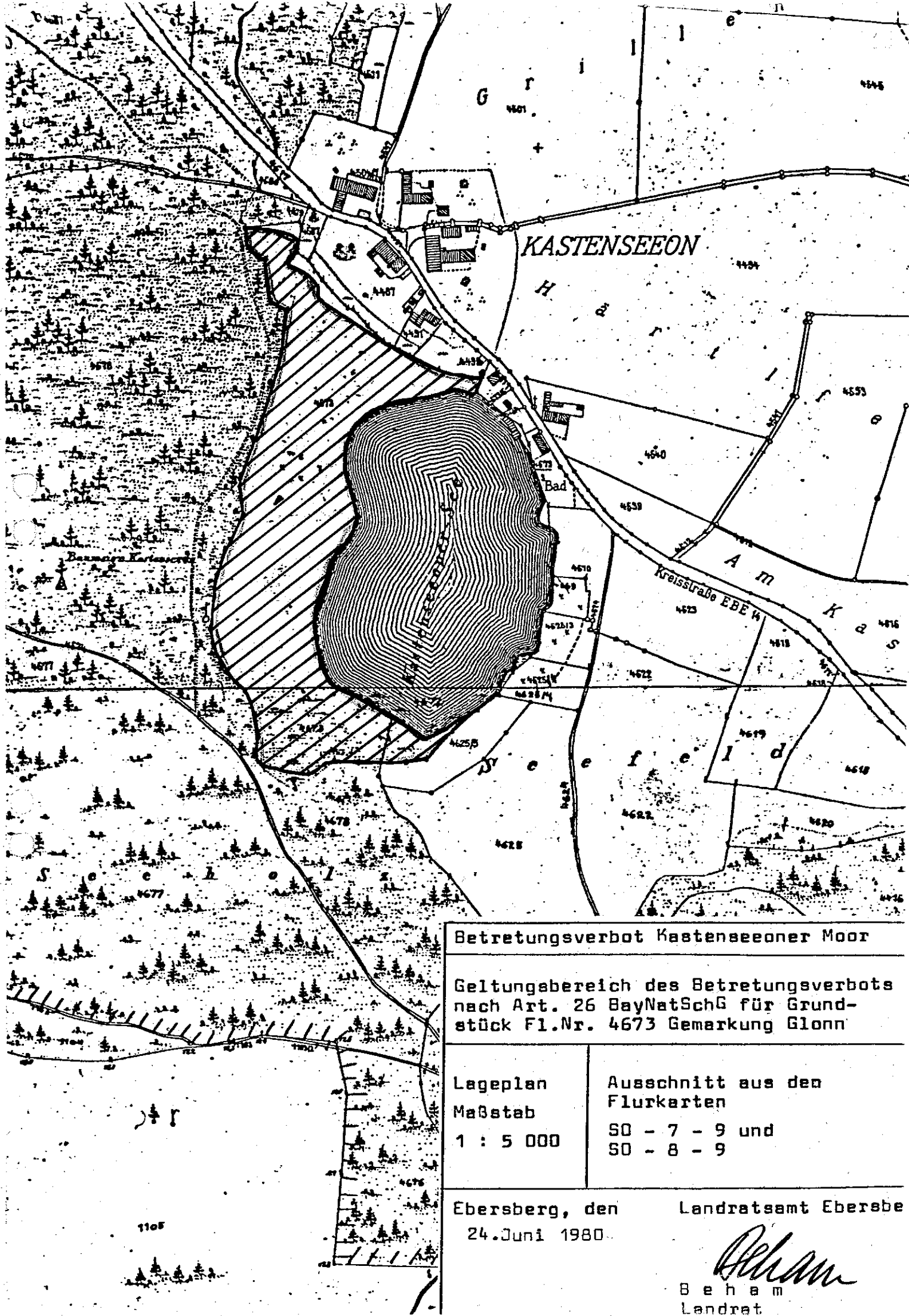
Ebersberg, den 24.6.1980

LANDRATSAMT EBERSBERG



B e h a m

Landrat



Betretungsverbot Kastenseeoner Moor

Geltungsbereich des Betretungsverbots
nach Art. 26 BayNatSchG für Grund-
stück Fl.Nr. 4673 Gemarkung Glonn

Lageplan
Maßstab
1 : 5 000

Ausschnitt aus den
Flurkarten
SO - 7 - 9 und
SO - 8 - 9

Ebersberg, den
24. Juni 1980

Landratsamt Ebersberg

Beham
Beham
Landrat